

11/SN-197/ME



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
A-1017 Wien

Abteilung II/6

GZ. 11 1206/10-II/6/01 /25/

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiter:
Werner Pollak
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1537
Internet:
Werner.Pollak@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden
(Privatfernsehgesetz - PrTV-G); Begutachtungsentwurf**

Unter Bezugnahme auf den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/002-V/4/2001, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G), werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Beilage

15. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/6

GZ. 11 1206/10-II/6/01

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung V/4

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiter:
Werner Pollak
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1537
Internet:
Werner.Pollak@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden
(Privatfernsehgesetz - PrTV-G); Begutachtungsentwurf
do. Schreiben vom 12. April 2001, GZ 602.443/002-V/4/2001

Zu dem im Betreff angeführten Begutachtungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil

Es wird vorausgesetzt, dass noch ein entsprechender Hinweis auf den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, aufgenommen wird.

Zum Gesetzesentwurf

Der Begutachtungsentwurf wäre noch hinsichtlich seiner Orthografie (siehe z. B.: § 23 Abs. 1, letzter Satz: "..., innerhalb derer Anträge ..."; § 24 Abs. 2, letzter Satz: "Vor Erlassung einer Verordnung ...") zu überarbeiten.

Weiters wird eine Prüfung der zahlreichen Verweisungen angeregt (siehe z. B.: § 64 Abs. 1 Z 5 sollte lauten: "der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 6).

Zu § 21 Abs. 6:

Diese Anordnung wäre in Gebotsform und nicht in deskriptiver Form zu fassen.

Zu § 29 Abs. 3, letzter Satz:

Es hätte zu lauten: "... zu führen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen."

Zu § 31 Abs. 2:

HoE wäre so zu formulieren, dass eine "Aufreizung" zu jeglicher Form des Hasses zu unter-

bleiben hat, z. B. auch zu einer auf Grund einer anderen politischen Gesinnung. Der Schutz der politischen Gesinnung sollte nicht nur auf Werbung und Teleshopping beschränkt bleiben (siehe § 37 PrTV-G).

Zu § 32:

Es stellt sich die Frage, ob der Schutz von Minderjährigen nicht auch beinhaltet, dass diese vor dem Zeigen von Gewalttätigkeiten ganz allgemein und nicht bloß von grundlosen Gewalttätigkeiten geschützt werden müssen.

Weiters wird im Rahmen des hier geregelten Schutzes von Minderjährigen zwischen Sendungen die "schwer" beeinträchtigen und solchen die "nur" beeinträchtigen unterschieden. Es sollte noch in den Erläuterungen klargestellt werden, was unter schwerer Beeinträchtigung verstanden wird.

Darüber hinaus wäre nach ho. Ansicht auch klar zu regeln, dass der hier normierte Schutz auch auf Eigenwerbeprogramme und Patronanzsendungen anzuwenden ist.

Zu § 42:

Da es sich bei Spirituosen auch um alkoholische Getränke handelt, wäre ein präzise Unterscheidung zwischen den Begriffen "Spirituosen" und "alkoholische Getränke" zweckmäßig. Darüber hinaus erübrigt sich die Unterteilung des Paragrafen in einen ersten Absatz, da kein zweiter folgt.

Zu § 51:

Es wird empfohlen, die "geeigneten Kriterien" allenfalls in den Erläuterungen näher zu präzisieren.

Das Bundesministerium für Finanzen hat 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

15. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pekö G.